

Satzung der Hochschule Fulda zum Verfahren, zur Beteiligung der Mitglieder sowie zur Verarbeitung personenbezogener Daten bei Evaluationsverfahren vom 17.07.2024

Der Senat der Hochschule Fulda hat folgende Satzung gem. § 14 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für sämtliche Evaluationsverfahren der Hochschule Fulda zur Erfüllung ihrer Aufgaben gem. § 14 Abs. 1 HessHG. Über diese Satzung hinaus geltende nähere Regelungen können durch verbindliche Ausführungsbestimmungen für die einzelnen Bereiche festgelegt werden. Für den Bereich der Evaluation von Lehre, Studium und wissenschaftlicher Weiterbildung sind von der Evaluationskommission konkrete Ausführungsbestimmungen zu beschließen.

§ 2 Evaluation

(1) Evaluation im Sinne dieser Satzung sind Verfahren zur Darstellung, Analyse und Bewertung von Leistungen zur Aufgabenerfüllung einschließlich der Veröffentlichung der Ergebnisse. Evaluationsverfahren werden insbesondere durchgeführt zur Qualitätssicherung und -verbesserung der Aufgabenerfüllung einer Hochschule sowie zur Rechenschaftslegung gegenüber der Öffentlichkeit.

(2) Die Erhebung und Weiterverarbeitung von Evaluationsdaten zum Zwecke der Ressourcenzuteilung einschließlich der Ausstattung von Fachbereichen, Professuren und Einrichtungen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

(3) Evaluationsergebnisse dienen der Information

- von hochschulinternen Gremien und allen Mitgliedern der Hochschule,
- von Stellen mit Aufsichts- oder Steuerungsfunktionen und
- der Öffentlichkeit.

§ 3 Grundsätze

(1) Mitglieder und Angehörige der Hochschule sind im Rahmen ihrer Aufgabenstellung verpflichtet, zur Erfüllung der Hochschulaufgabe Evaluation beizutragen.

(2) Personenbezogene Daten dürfen bei Evaluationsverfahren nur verarbeitet werden, sofern dies für den Evaluationszweck unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt ist. Auf der Grundlage des § 15 der Hessischen Immatrikulationsverordnung in anderen Verwaltungsverfahren erhobene und verarbeitete personenbezogene Daten dürfen für Zwecke der Evaluation im zwingend erforderlichen Umfang genutzt werden, insbesondere zur Kontaktierung der Evaluierenden.

(3) Die Daten sind möglichst frühzeitig zu anonymisieren, sobald dies der Evaluationszweck zulässt.

(4) Mehrfacherhebungen werden durchgeführt, soweit dies methodisch geboten ist.

§ 4 Verfahren

(1) Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, ist die betroffene Person oder der betroffene Personenkreis über das Evaluationsverfahren vorher zu informieren. Auf Anfrage ist diesen Personen das Konzept der Evaluation unverzüglich mit Gelegenheit zur Stellungnahme zugänglich zu machen.

(2) Bei Zweifeln über die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet das Präsidium auf Antrag. Vor einer Entscheidung ist der Datenschutzbeauftragten* Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Datenarten

Zu Zwecken der Evaluation werden Daten zur Erfüllung der nach § 14 Abs. 1 HessHG festgelegten Evaluationsaufgaben erhoben. Hierzu können folgende personenbezogene Daten verarbeitet werden:

1. **studienbezogene** Daten (Daten, die im Rahmen der Studierenden- und Prüfungsverwaltung für Studierende vorliegen, sowie Daten aus Studierendenbefragungen einschließlich Daten zur Soziodemographie der Studierenden);
2. **lehrbezogene** Daten (Daten, die im Rahmen der Personalverwaltung für das Personal und Daten, die im Rahmen der Durchführung des Lehr- und Prüfungsbetriebs vorliegen, Daten aus Befragungen zu den Lehrveranstaltungen und zum Lehr- sowie Prüfungsangebot, Daten zur Praxisausbildung);
3. **Daten zur Exmatrikulation** (Daten, die im Rahmen der Prüfungsverwaltung für Absolvent*innen vorliegen, sowie Daten aus Befragungen von Hochschulabsolvent*innen, Studienabbrecher*innen und Hochschulwechsler*innen);
4. Daten zum **wissenschaftlichen Nachwuchs** (Daten, die im Rahmen der Personalverwaltung für das Personal vorliegen und Daten aus Befragungen zu Promotionen, Habilitationen und anderer Qualifikationsnachweise);
5. **Forschungsbezogene, wissens- und technologietransferbezogene** Daten (Daten, die im Rahmen der Personalverwaltung für das Personal und Daten, die im Rahmen der Finanzverwaltung vorliegen, sowie Daten aus Befragungen nach den Leistungen in der Forschung und im Wissenstransfer);
6. **Sonstige** Daten, die zur Erfüllung der Evaluationspflicht nach § 14 Abs. 1 HessHG dienen: insbesondere Daten zur Internationalisierung und interkulturellen Integration, Daten zur Gleichstellung, Daten zur Weiterbildung, Daten zur Verwaltung.

§ 6 Verarbeitung der Daten

(1) Die Erhebung personenbezogener Daten erfolgt in erster Linie durch Auswertung schriftlicher oder elektronisch gespeicherter Unterlagen sowie durch Befragung der betroffenen Personen oder Dritter mit Bezug zu dem Evaluationszweck.

(2) Soweit die Erhebung personenbezogener Daten durch Befragung Dritter erfolgt, hat das ausschließlich nach Kriterien zu erfolgen, über die auch die betroffene Person vorab informiert wurde.

(3) Die Verarbeitung hat sich auf die für Ziel und Konzept des Evaluationsverfahrens erforderlichen personenbezogenen Daten zu konzentrieren. Sie ist in der Regel auf typische Merkmale zu beschränken; dies gilt insbesondere für Daten, die der Privatsphäre zuzurechnen sind (z. B. Alter, Wohnort, Geburtsort, Familienstand, Kinderzahl). Im Zweifelsfall ist die Ethikkommission hinzuzuziehen.

(4) Bei Befragungen sind sowohl die Befragten selbst als auch nach Möglichkeit der Personenkreis, über den sich die Befragten äußern sollen, über Ziel und Konzept der jeweiligen Untersuchung mit Gelegenheit zur Stellungnahme zu unterrichten.

(5) Die Daten aus Befragungen dürfen nur für Zwecke der Evaluation genutzt werden.

§ 7 Veröffentlichung

(1) Die wesentlichen Evaluationsergebnisse ohne Bezug zu einzelnen Personen werden unter Beachtung des Evaluationszwecks veröffentlicht. Die jeweilige Form der Bekanntmachung ist entsprechend dem Evaluationszweck zu wählen.

(2) Die Evaluationsergebnisse mit personenbezogenen Daten dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung behandelt und Stellen mit Aufsichts- oder Steuerungsfunktionen vorgelegt werden; die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8 Löschung

(1) Nach der Verarbeitung von Evaluationsdaten ist zu prüfen, ob und wie lange eine weitere personenbezogene Speicherung notwendig ist. Die Prüfung und ihr Ergebnis sind zu dokumentieren.

(2) Archivrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Fulda in Kraft und ersetzt folgende Satzungen:

- Satzung der Fachhochschule Fulda zum Schutz personenbezogener Daten in Evaluationsverfahren vom 17. Juli 2003
- Satzung zur Evaluation von Studium, Lehre und wissenschaftlicher Weiterbildung an der Hochschule Fulda vom 29. Mai 2013